



Datum: 12. Mai 2023

Regelungen zu Krankmeldungen, Beurlaubungen, Unterrichtsbefreiungen und Nachsicht von Kursklausuren / Prüfungsklausuren / praktische Prüfungen

Grundsätzlich gilt, dass alle Teilnehmenden verpflichtet sind, dem Ausbildungssekretariat des rheinstuds mitzuteilen, wenn Sie nicht am Unterricht oder einer Klausur teilnehmen können, sich verspäten oder den Unterricht vorzeitig verlassen müssen.

Die Teilnehmenden, die für den Lehrgang freigestellt werden und/oder den Lehrgang auf Kosten ihres Arbeitgebers/Dienstherrn besuchen, sind diesem ebenfalls zu diesen Auskünften verpflichtet.

Verpflichtungen bei Krankmeldungen:

Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen (geplant oder ungeplant) nicht am Unterricht teilnehmen können, senden Sie bitte eine E-Mail an [Birgit.Herbst@rheinstud.de](mailto:birgit.herbst@rheinstud.de). Bitte geben Sie in Ihrer E-Mail zwingend Ihren vollständigen Namen, Ihre Kursbezeichnung und wenn möglich, eine voraussichtliche Dauer Ihrer Abwesenheit an. Zudem sollten Sie angeben, ob es sich um einen normalen Unterrichtstag, Klausur- oder Prüfungstag handelt.

Unterrichtsbefreiungen:

Sollten Sie bei besonderen Anlässen (z.B. dienstliche oder persönliche familiäre Verpflichtungen) daran gehindert werden am Unterricht im rheinstud teilzunehmen, ist dies – vorab – durch einen Unterrichtsbefreiungsantrag (auf der Homepage unter „Anträge und Formulare“) zu beantragen. Die Unterrichtsbefreiung ist nach Freigabe durch Ihren Arbeitgeber/ Dienstherrn an Frau Herbst zu senden. Bei Selbstzahlenden unterschreibt der Teilnehmende. Allerdings sind hier zwingend Belege (z.B. Vorladung, Seminareinladung) beizufügen.

Mit Bitte um Beachtung: Sie erhalten nur dann eine Rückmeldung durch das rheinstud, wenn es bei Ihrem Antrag zu Rückfragen oder einer Ablehnung kommt. In der Regel können Sie davon ausgehen, dass Ihr Antrag nach 5 Werktagen ohne Rückmeldung genehmigt wurde.

Verhinderung bei Lehrgangsklausuren

Bitte beachten Sie, dass sich die folgenden Regelungen **nur** auf Lehrgangsklausuren und nicht auf Prüfungsklausuren (z.B. VFW mod-Klausuren, Zwischen- und Abschlussprüfungen) beziehen!

Sind Sie aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen (Befreiung) nicht in der Lage, an einer Lehrgangsklausur teilzunehmen, müssen Sie dies rechtzeitig vor Beginn der Klausur mitteilen. Bitte senden Sie dazu eine E-Mail an Birgit.Herbst@rheinstud.de mit Ihrem vollständigen Namen, Kursbezeichnung, der Angabe an welcher Klausur Sie nicht teilnehmen und dem entsprechenden Dozierendennamen und ggf. einer Anmeldung zum nächsten Nachschreibetermin.

Sie sind verpflichtet – spätestens am 3. Tag nach der jeweiligen Klausur - einen geeigneten Nachweis bei Frau Herbst einzureichen. Im Falle einer Erkrankung wäre dies ein ärztliches Attest für den Klausurtag oder eine offizielle Unterrichtsbefreiung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Sie Ihren Urlaub gemäß § 16 Abs. 3 der Institutsordnung in der unterrichtsfreien Zeit nehmen müssen. Somit stellt eine Verhinderung wegen Urlaubs nur in genehmigten Ausnahmefällen eine ausreichende Entschuldigung dar.

Wichtig: Sollten Sie den Nachweis nicht oder verspätet einreichen, wird Ihre Klausur mit 0 Punkten gewertet.

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Klausurnachschrift

Sie können **nur** dann an einer Nachschrift teilnehmen, wenn:

1. Sie sich rechtzeitig bei Frau Herbst angemeldet haben,
2. einen geeigneten Beleg (ärztliches Attest / Befreiung) bis spätestens 3 Tage nach der Klausur eingereicht haben.

Generell ist jeder Teilnehmende verpflichtet, den nächstmöglichen Nachschreibetermin wahrzunehmen. Die Termine finden Sie auf der Homepage und in moodle. Beachten Sie hierbei, dass zwischen dem Tag, an dem die Originalklausur geschrieben wurde und dem nächsten Nachschreibetermin aus organisatorischen Gründen mindestens 5 Werktage liegen müssen. Ist der Zeitraum kleiner, müssen Sie sich für den darauf folgenden Nachschreibetermin anmelden.

Auch für den Nachschreibetermin gilt: Ein Fehlen kann nur durch ein ärztliches Attest oder eine Unterrichtsbefreiung, die innerhalb von 3 Tagen nach dem Nachschreibetermin vorliegen muss, entschuldigt werden. Bei nicht entschuldigtem oder verspätetem Versäumnis des anberaumten Nachschreibetermins wird die nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten bewertet.

Wenn mehrere Kursteilnehmer/innen dieselbe Arbeit nachschreiben müssen, kann dies nur zur selben Zeit geschehen. Für den Fall, dass auch nur ein Nachzügler beim Nachschreiben fehlt, müssen alle den nächsten Nachschreibetermin wahrnehmen. Sollten Sie mehrere Klausuren nachschreiben müssen, stimmen Sie die Reihenfolge und etwaige Ausweichtermine frühzeitig mit Frau Herbst ab.

Falls es Ihrerseits Rückfragen zum Thema Krankmeldungen oder Befreiungen gibt, können Sie sich jederzeit an Frau Herbst wenden.

Teilnahme kranker TN am Unterricht (online oder Präsenz), Lehrgangs- und/oder Prüfungsklausuren oder Teilnahme während des Mutterschutzes

In letzter Zeit erreicht uns häufig die Information, dass Teilnehmer* innen trotz ärztlicher Krankschreibung oder Mutterschutz vorhaben am Online- Unterricht, am Präsenzunterricht oder auch an Klausuren teilzunehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgendes hinweisen:

Grundsätzlich haben Sie bei einer Erkrankung an „rheinstud- Tagen“ eine unverzügliche Mitteilungspflicht ggü. Ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn UND dem rheinstud selbst (s.o.). Sobald uns diese Information vorliegt, gehen wir davon aus, dass Sie weder am Online-Unterricht, noch am Präsenzunterricht oder an einer Lehrgangs- oder Prüfungsklausur teilnehmen. Dies hat einerseits versicherungstechnische Gründe und andererseits dient die ärztliche Krankschreibung Ihrer persönlichen Genesung, die sich bei Nichtbeachtung eventuell gefährdet wird.

Für den Fall, dass Ihr Krankheitsbild es erlauben sollte dennoch am Online-Unterricht, Präsenzunterricht oder an einer Klausur teilzunehmen, ist dies nur möglich, wenn Sie zuvor Rücksprache mit Ihrem Arzt gehalten haben. Zudem benötigen wir die schriftliche Zustimmung Ihres Arbeitgebers/ Dienstherrn, dass auch dieser damit einverstanden ist (Ausnahme bei Selbstzahlern).

Liegt bei Ihnen eine Schwangerschaft vor und Sie möchten auf eigenen Wunsch während des Mutterschutzes an Klausuren oder am Unterrichtstagen des rheinstud teilnehmen benötigen wir eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung / Attest, das aus ärztlicher Sicht keine Einwände bestehen und die schriftliche Freigabe Ihres Arbeitgebers / Dienstherrn, dass dieser ebenfalls mit der Teilnahme einverstanden ist.

Beides müssen Sie vorab per E-Mail einreichen. Andernfalls ist eine Teilnahme leider nicht möglich.

Verhinderung und Nachschriften bei Prüfungsklausuren und praktischen Prüfungen

Ist ein Prüfling durch Krankheit oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er die Information unverzüglich der zuständigen Sachbearbeiterin im Prüfungswesen (Ansprechpartner siehe Homepage) per E-Mail mitzuteilen und er hat dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

Zudem sind Sie verpflichtet mit der für Sie zuständigen Sachbearbeiterin im Prüfungswesen per E-Mail Kontakt aufzunehmen, um den weiteren Prozess abzustimmen. Sollte eine konkrete Abstimmung noch nicht möglich sein, sind Sie dazu verpflichtet, sich regelmäßig nach dem Bearbeitungsstand zu erkundigen.

Eine Kontaktaufnahme mit der/dem Prüfer*in (z.B. zur Eingrenzung der Lerninhalte) ist auch in diesem Zusammenhang strengstens untersagt, da Ihre Anonymität bei der Anfertigung einer Nachschreibeklausur hierdurch verletzt werden kann.

Zudem bitten wir darum, persönliche Besonderheiten in Hinblick auf die Klausur (Nachteilsausgleich, wie z.B. Laptop, Zeitverlängerungen, etc.) nochmals explizit mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Team vom Rheinstud